



Resolution 2475 (2019)

**verabschiedet auf der 8556. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Juni 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die Frage der unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und damit zusammenhängender humanitärer Krisen auf Menschen mit Behinderungen anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, *betonend*, dass alle betroffenen Zivilbevölkerungsgruppen Schutz und Hilfe benötigen, und *hervorhebend*, dass bei humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977, soweit anwendbar,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auf Artikel 11 über Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, und *unter Hinweis* darauf, dass die Staaten nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen tragen,

sowie daran erinnernd, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen, namentlich Menschen mit körperlichen, geistigen, psychosozialen und sensorischen Behinderungen und aufgrund ihrer Behinderung marginalisierten Menschen, der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen zur Konfliktprävention und -beilegung, zur Aussöhnung, zum Wiederaufbau, zur Friedenskonsolidierung und zur Bekämpfung der tieferen Ursachen



von Konflikten und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig anhaltende Konsultationen und ein dauerhafter Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer repräsentativen Organisationen, und den humanitären Organisationen sowie den nationalen und internationalen Entscheidungsträgern sind,

im Bewusstsein der besonderen Hürden, denen sich Menschen mit Behinderungen im Fall von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beim Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamen Rechtsbehelfen und gegebenenfalls zu Wiedergutmachung, gegenübersehen,

anerkennend, wie wichtig es ist, den Auffassungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Plänen für humanitäre Maßnahmen und für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen,

in der Erkenntnis, dass es aktueller Daten, Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen bedarf,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten,

in Bekräftigung seiner vollen Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte anzugehen, um auf Dauer Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Bedeutsamkeit laufender internationaler Initiativen, einschließlich der Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen, und *unter Hinweis* auf die Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen,

1. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu schützen und Gewalt- und Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Folter sowie Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, zu verhindern;

2. *betont*, dass die Staaten die Straflosigkeit für strafbare Handlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, beenden und gewährleisten müssen, dass diese Personen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen sowie gegebenenfalls zu Wiedergutmachung haben;

3. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gestatten und zu erleichtern;

4. *unterstreicht*, dass es von Nutzen ist, von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen mit Behinderungen eine dauerhafte, rasche, angemessene, inklusive und barrierefreie Hilfe bereitzustellen, einschließlich Wiedereingliederung, Rehabilitation und psychosozialer Unterstützung, um ihren besonderen Bedürfnissen, insbesondere den Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen, wirksam Rechnung zu tragen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen während bewaffneter Konflikte gleichberechtigt mit an-

deren Zugang zu grundlegenden Diensten haben, darunter Bildung, Gesundheitsversorgung, Personenbeförderung und Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer repräsentativen Organisationen, sich konstruktiv an humanitären Maßnahmen, Konfliktprävention und -beilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung beteiligen können und dabei vertreten sind, und den Sachverstand von Fachleuten im Bereich der konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen heranzuziehen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei allen Akteuren der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung und -konsolidierung besser bekannt zu machen und entsprechend Kapazitäten aufzubauen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, dabei eine zentrale Rolle zu übernehmen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Situationen bewaffneten Konflikts die Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen aufgrund von Behinderung, insbesondere von Menschen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, soweit relevant, in seine thematischen Berichte, Berichte zu Ländern und Regionen und regelmäßigen Unterrichtungen an den Rat Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen aufzunehmen, die für Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten von Belang sind, sowie, soweit relevant, nach Behinderung aufgeschlüsselte Daten aufzunehmen, im Rahmen der bestehenden Mandate und vorhandenen Mittel;

10. *erkennt an*, wie wichtig der Austausch zwischen der Zivilgesellschaft und dem Rat ist, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine Absicht, Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer repräsentativen Organisationen, einzuladen, den Rat im Zusammenhang mit relevanten Themenbereichen und Situationen zu Ländern und Regionen zu unterrichten, und zu erwägen, im Rahmen von Missionen des Rates interaktive Treffen vor Ort mit Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen zu veranstalten;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen.